



1/2011

Pressemitteilung vom 1. März 2011

Zur Klage der NPD wegen der Demonstration am 1. Mai 2010 in Erfurt

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Urteil vom 17. Februar 2011 nach mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme festgestellt, dass die beklagte Stadt Erfurt als Versammlungsbehörde und der Freistaat Thüringen als Polizeibehörde es rechtswidrig unterlassen haben, die Blockade während des Aufzuges der NPD am 1. Mai 2010 in Erfurt aufzulösen.

Nachdem die Klägerin im Dezember 2009 einen Aufzug für den 1. Mai angemeldet hatte, gingen von Februar bis April 2010 bei der Stadt Erfurt 33 Anmeldungen für Gegendemonstrationen ein. Nach Durchführung von Kooperationsgesprächen unter Einbeziehung der Polizei bestimmte die Stadt Erfurt den zeitlichen Rahmen für den Aufzug der Klägerin auf die Zeit zwischen 11 bis 18 Uhr und legte die Aufzugstrecke einschließlich der Orte für Kundgebungen fest. Nachdem die Veranstaltung verspätet begonnen hatte, wurde der Aufzug durch eine Blockade von ca. 300 Gegendemonstranten an der Aufzugstrecke aufgehalten. Die Polizei löste die Blockade nicht auf. In einem vor Ort durchgeführten Kooperationsgespräch wurde dem Versammlungsleiter der Klägerin mitgeteilt, dass Alternativrouten nicht zur Verfügung stünden, weil sie nicht abgesichert werden könnten. Eine abgesicherte Weiterführung des Aufzugs der Klägerin könne nur in südlicher Richtung zurück zum Schmidtstedter Knoten gewährleistet werden. Der Versammlungsleiter der Klägerin war damit nicht einverstanden und erklärte die Veranstaltung für beendet.

Ihre mit Schreiben vom 17. Mai 2010 erhobene Klage begründete die Klägerin damit, dass die Behörden dafür hätten sorgen müssen, dass keine Störer in die Aufzugstrecke hätten

eindringen können. Es hätten zudem alle polizeilichen Mittel eingesetzt werden müssen, um die Blockierer von der Straße zu entfernen.

Die Stadt Erfurt hatte dazu ausgeführt, sie habe die Polizei aufgefordert, die Blockade aufzulösen. Man habe im Vorfeld alles unternommen, um einen störungsfreien Ablauf des Aufzugs zu gewährleisten.

Der Freistaat Thüringen legte dar, dass die Blockade aufgrund eines polizeilichen Notstands nicht habe aufgelöst werden können. Eine abgesicherte Weiterführung des Aufzuges sei nur in südlicher Richtung zurück zum Schmidtstedter Knoten möglich gewesen.

Nach Auffassung Gerichts ist die zulässige Feststellungsklage begründet: Die Beklagten hätten es rechtswidrig unterlassen, die Durchsetzung des Grundrechts der Klägerin auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Grundgesetz* zu gewährleisten. Ob die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands vorgelegen hätten, brauche nicht entschieden zu werden. Es sei den Beklagten vorliegend jedenfalls selbst dann verwehrt, sich auf einen solchen polizeilichen Notstand zu berufen, wenn er tatsächlich vorgelegen hätte. Zur Überzeugung des Gerichts haben die Beklagten eine zu erwartende Blockade zugelassen, ohne nachhaltig Maßnahmen zu ihrer Verhinderung getroffen zu haben. Es sei im Vorfeld bekannt gewesen, dass es zu solchen Blockadeversuchen kommen werde. Dazu habe es zahlreiche Aufrufe, nicht zuletzt auch von politischen Mandatsträgern, gegeben. Der Tagespresse sei zu entnehmen gewesen, dass auf öffentlichen Plätzen der Stadt Erfurt, unter anderem auch auf dem Fischmarkt vor dem Rathaus, sogenannte "Probekblockaden" stattgefunden hätten. Es sei ebenfalls bekannt gewesen, dass es sich dabei nicht um Blockaden aus der linksautonomen Szene handeln werde, sondern die Bürger aufgerufen waren, sich daran zu beteiligen. Es sei also - anders als in anderen Fällen nicht "möglicherweise" mit Blockadeversuchen zu rechnen gewesen, sondern die Ordnungs- und Polizeibehörden hätten dies bereits als gesichertes Erkenntnis bei der Planung von Sicherungsmaßnahmen einstellen können und müssen.

Dass Sicherungsmaßnahmen in hinreichender Weise getroffen worden sind, vermochte das Gericht nicht zu erkennen. Soweit die Vertreter der Polizei in der mündlichen Verhandlung versucht hätten, darzulegen, dass ein erfolgversprechendes Konzept vorgelegen habe, die Umsetzung aber daran gescheitert sei, dass infolge Verspätung der NPD-Teilnehmer der Aufzug habe nur verspätet beginnen können, konnte das Gericht dieser Argumentation nicht

folgen. Es brauche nicht entschieden werden, ob das Konzept im Einzelnen wirklich erfolgversprechend war, so das Gericht. Jedenfalls sei ein Konzept, das damit stehe und falle, dass der Zeitplan mehr oder weniger exakt eingehalten wird, nicht geeignet. Es liege auf der Hand, dass bei einer solchen Veranstaltung schon im Vorfeld Störungen und Verzögerungen aufträten. Dies müsse von vornherein berücksichtigt werden. Die Vertreter des Freistaats hätten in der mündlichen Verhandlung nicht nachvollziehbar dargelegt, warum die Entstehung der Blockade, die in weniger als einer halben Stunde entstanden sein solle, nicht habe verhindert werden können. Nach Angaben der Polizei habe es im Bereich der Blockade Absperungen mit Durchlasskontrollen gegeben. Der Einwand, man habe mögliche Blockierer nicht schon an ihrem Äußeren erkennen können, überzeugte das Gericht nicht. Gerade damit sei ja aufgrund der schon im Vorfeld bekannten Informationen zu rechnen gewesen. Die Polizei habe auch nicht überzeugend erklären können, warum die abgesicherten Durchlässe entlang der Wegstrecke nicht zumindest in örtlicher und zeitlicher Nähe zum Demonstrationszug abgesperrt worden seien. Die Behauptung der Polizei, Blockadeteilnehmer seien über die Hinterhöfe und Hausflure der anliegenden Häuser auf die Aufzugstrecke eingesickert, überzeugte das Gericht nicht. Im Ergebnis, so das Gericht, lasse sich feststellen, dass sich mit der Blockade das realisiert habe, was vorher öffentlich angekündigt und geprobt worden sei. Eine Einsatzplanung müsse aber von vornherein drauf ausgerichtet werden, vorhersehbare Störungen einer durch das Grundgesetz geschützten Versammlung effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und des rechtlich Zulässigen abzuwehren.

Sind für Versammlungsbehörde und Polizei schon im Vorfeld mögliche Störungen einer geplanten Versammlung erkennbar, deren Abwendung die Grenzen des Möglichen für die Behörden überschreiten könnten, müssten gegebenenfalls im Vorhinein entsprechende Auflagen (ggf. zur Wegstrecke oder zur Dauer) an den Veranstalter der Versammlung ergehen. Der Schutz rechtsextremistischer Demonstrationen, die geradezu eine Herausforderung zu Gegenaktionen darstellten, sei keine unbegrenzte staatliche Verpflichtung, so das Gericht.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beteiligten haben die Möglichkeit beim Thüringer Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung zu beantragen.

Verwaltungsgericht Weimar, Urt. vom 17. Februar 2011 - 2 K 521/10 We

* Anmerkung: **Art. 8 Grundgesetz** lautet:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.

§ 1 des **Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)** bestimmt dazu:

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,

2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,

3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist,

4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.